

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schotten in der Sitzung am 13.12.2018 folgende

**Abweichungssatzung
zur Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Schotten vom 12.09.2016 (EBS)**

beschlossen:

§ 1

In Abweichung zu § 13 Abs. 1 EBS, der den Ausbau beidseitiger Gehwege fordert, ist die Erschließungsanlage „Heinrich-Kromm-Straße“ in Schotten mit nur einseitig ausgebautem Gehweg endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Abweichungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schotten, den 17.12.2018

Der Magistrat der Stadt Schotten

Schaab
Bürgermeisterin